



Nutzungsbedingungen der Kletteranlage

Kletterhalle Bergwerk

Name: _____

Strasse: _____

Ort: _____

Geburtsdatum: _____

E-Mail: _____

Ich bin Anfänger im Klettersport.

Ich klettere seit _____ Jahren.

Ich beherrsche folgende Sicherungsmethoden:

1. _____

2. _____

3. _____

Ich beherrsche das Vorstiegsklettern.

Ich bouldere ausschließlich (ohne Gurt in der Boulderhalle)

Benutzungsberechtigung:

Benutzungsberechtigt sind nur Personen, die die Nutzungsbedingungen auf dem dafür bestimmten Formular an der Kasse durch ihre rechtsgültige Unterschrift bestätigen.

Die Benutzung der Anlage ist kostenpflichtig. Der Eintritt muss vor der Nutzung der Kletteranlage entrichtet werden. Die Preise für die Benutzung ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste.

Die Kletteranlage darf nur während der vom Betreiber festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben. Die unbefugte Nutzung der Kletteranlage sowie die Nutzung entgegen den Bestimmungen dieser Hausordnung ist Verboten.

Die Geltendmachung von Ansprüchen welche aus einem Verstoß gegen diese Nutzungsbedingungen entstehen - insbesondere auf Schadensersatz, sowie sofortigen Verweis aus der Kletterhalle und Hausverbot - bleiben vorbehalten.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Sicherheit

Der Unterzeichnende erklärt durch seine Unterschrift, dass er immer die Verantwortung für die Gesundheit und das Leben des kletternden Seilpartners trägt. Als kletternder erkennt er dies ebenfalls an. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er über ausreichende Kletter- und Sicherungskennnisse verfügt, die ihn befähigen, selbstständig in der Kletteranlage zu klettern und zu sichern. Personen ohne ausreichende Sicherungskennnisse müssen sich beim Personal melden und gegebenenfalls einen Sicherungskurs belegen. Es ist ihnen ausdrücklich nicht gestattet, die Sicherung eines kletternden zu übernehmen. Externe Sicherungskurse dürfen nicht in der Kletterhalle abgehalten werden.

Kinder und Jugendliche

1.2. Kinder bis 7 Jahre dürfen sich aus Sicherheitsgründen nicht im Kletterbereich aufhalten. (Dies gilt auch für Spielzeug und ähnliches)

1.3. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder sonstigen zur Aufsicht befugten volljährigen Person mit ausreichenden Sicherungskennnissen benutzen. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen nicht sichern.

1.4. Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Kletteranlage nur nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen. Das hierfür ausschließlich zu verwendende Formular liegt in der Kletterhalle aus.

Gruppen

1.5. Bei Gruppen mit minderjährigen Teilnehmern haben die volljährigen Gruppenleiter dafür einzustehen, dass die Einhaltung der Nutzungsbedingungen von den Gruppenmitgliedern in allen Punkten vollständig erfüllt wird. Die Gruppenleitung haftet gegenüber dem Betreiber für Schäden, die durch Gruppenmitglieder verursacht werden.

2. Kletterregeln und Haftung:

a) Allgemein

2.1. Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlage zu beachten hat.

2.2.1 Der Betreiber haftet nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die er, sein gesetzlicher Vertreter, seine Erfüllungsgehilfen oder sonstige Hilfspersonen zumindest fahrlässig verursacht haben.

2.2.2 Im Übrigen haftet der Betreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Hilfspersonen.

2.2.3 Der Aufenthalt in der Kletteranlage und ihre Benutzung, insbesondere das Klettern, erfolgen über oben genannten Haftungsmaßstab hinaus ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung.

2.3. Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.

2.4. Der Betreiber überprüft die künstlich angebrachten Klettergriffe und sonstiges Klettermaterial regelmäßig. Dennoch können sich künstliche Klettergriffe unvorhersehbar lockern, drehen oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder Verletzen. Der Benutzer ist daher verpflichtet entsprechende Vorsorge zu treffen.

2.5 Ein Schaden ist unverzüglich und vor dem Verlassen der Kletteranlage dem Personal an der Theke zu Melden. Die spätere Anzeige eines Schadens sowie ein daraus resultierender Anspruch sind ausgeschlossen.

b) Kletterregeln im Einzelnen

2.6. Bouldern

Das Bouldern ist grundsätzlich nur an der Boulderwand und in der Boulderhalle gestattet. Beim Bouldern in der Boulderhalle sind die Ausstiege zu nutzen. Trotz eines in diesem Bereich installierten speziellen Weichbodensystems, können bei einem Absprung aus bis zu 4m Höhe auf diesen Boden erhebliche Verletzungen nicht ausgeschlossen werden. Das Abspringen ist aus Sicherheitsgründen und zur Materialschonung untersagt.

Das Bouldern erfolgt daher ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Kinder unter 14 Jahren dürfen nur unter Aufsicht einer volljährigen Begleitperson bouldern (1:1 Betreuung). Aufsichtspersonen sind für ihre Kinder Verantwortlich. In der Kletterhalle gibt es einen speziellen Kinderboulderbereich. Auch hier dürfen Kinder unter 14 Jahren aus Sicherheitsgründen nur unter Aufsicht bouldern.

2.7. Das Sichern ist nur dann gestattet, wenn das Sichern mit Autotuber oder Halbautomat eigenverantwortlich beherrscht und sicher angewandt werden kann. Sichern mit HMS, Abseilachter, Tuber oder anderen veralteten Sicherungsmethoden ist nicht gestattet. Jeder ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich. Weiterhin ist das Klettern nur dann gestattet, wenn ein eigenverantwortliches und ordnungsgemäßes anlegen des Klettergurtes sowie des Einbindeknotens beherrscht wird. In der gesamten Anlage ist ausschließlich mit Seilsicherung zu klettern. Ausgenommen davon ist die Boulderhalle.

2.8. Der falsche Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen kann für den Benutzer, aber auch für Dritte erhebliche Gefahren für Leib und Leben bewirken. Insbesondere wird hingewiesen auf:

- den korrekten Verschluss des Klettergurtes;
- der Kletternde hat sich direkt in den Klettergurt mit einem Zugelassenen Knoten einzubinden (ohne Karabiner);
- das Klettern nur mit Brustgurt ist verboten;
- das Klettern mit Steigklemme/-hilfe ist untersagt;
- Sichern um den Körper (z.B. Hüft- oder Schultersicherung) ist nicht erlaubt;
- auf einen korrekten Seilverlauf ist zu achten;
- Gewichtsunterschiede von Kletterndem und Sicherndem;
- Ausrüstungsgegenstände sind beim Klettern dem so zu befestigen, dass eine Gefährdung Anderer ausgeschlossen ist. Insbesondere Autoschlüssel, Handys, etc. dürfen nicht mitgeführt werden.
- **Partnercheck mit Kontrolle der oben genannten Punkte ist durchzuführen!**

2.9 Vorstieg

Das Klettern im Vorstieg ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahr verbunden. Kletterern mit entsprechender Ausbildung oder Können ist das Klettern im Vorstieg erlaubt. **Im Vorstieg müssen zur Vermeidung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden.**

Sie dürfen während die Route beklettert wird, nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. es ist untersagt in eine schon besetzte Route einzusteigen.

Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Das Seil ist immer in beide Karabiner der Umlenkung einzuhängen. Der Nachstieg an Zwischensicherungen ist nicht gestattet. Es darf nur im Toprope geklettert werden, wenn alle notwendigen Zwischensicherungen, welche ein Herauspendeln verhindern sollen, eingehängt sind und der Kletterer an dem Seilende klettert, das in die Zwischensicherungen eingehängt ist. Beim Ablassen sind nur sämtliche notwendige Zwischensicherungen wieder einzuhängen, welche das Herauspendeln verhindern.

Alle Topropeseile, bis auf die im Kinderbereich, dürfen für auch für den Vorstieg benutzt werden. Vor dem Abziehen eines Topropeseils ist zu kontrollieren, ob beide Seilenden den Fußboden berühren um sicher zu stellen, dass die Vorstiegsseile auch auch für das spätere Ablassen lang genug sind. Mit dem Abgezogenen Seil darf nur die Tour geklettert werden, in der sich das Seil vor dem Abziehen befand.

Sollten Seile (auch mitgebrachte Seile) für den Vorstieg benutzt werden, die nicht in der Kletterroute hängen, und deren Enden nicht den Fußboden berühren, müssen sich beide Kletterer aus Sicherheitsgründen mit einem Knoten einbinden. Am Ende der Vorstiegsroute sind beide Umlenkarabiner einzuhängen. Sollte eine Tour im Vorstieg nicht vollständig geklettert werden, muss das Seil abgezogen und am Wandfuß abgelegt werden.

2.10. Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, auch nicht beklettert werden. Insbesondere Bereiche, in denen Touren geschraubt werden, dürfen nicht betreten werden.

2.11. Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expresschlingen, Karabiner, etc. sind dem Personal an der Theke unverzüglich zu melden.

2.12. Während des Kletterns und Sicherns ist die Benutzung von Mobiltelefonen nicht gestattet.

2.13. Das Sichern und Klettern unter Drogeneinfluss, insbesondere unter Alkoholeinfluss, ist verboten.

Eltern und Aufsichtsberechtigte

2.14. Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Kletteranlage und insbesondere beim Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstige Aufsichtsberechtigte eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletter- und Boulderbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herabfallen können, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere nicht dort abgelegt werden.

3. Veränderungen, Beschädigungen & Sonstiges:

3.1. Tritte und Griffe, Hakenlaschen sowie Umlenk- einrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.

3.2. Grundsätzlich sind die Kletterwände nur mit Sportkletterschuhen zu beklettern. Barfußklettern, das Klettern in Strümpfen sowie das Klettern in Straßenschuhen sind verboten.

4. Leihmaterial:

4.1. Die fachgerechte Benutzung der Leihrüstung erfolgt auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und die eigene Verantwortung.

4.2. Im eigenen Interesse wird der Entleiher gebeten, das Leihmaterial vor Gebrauch auf offensichtliche Mängel (z.B. Scheuerstellen, etc.) zu prüfen. Mängel sind umgehend dem Thekenpersonal zu Melden. Bei Beschädigung oder unsachgemäßem Gebrauch ist der Verleiher berechtigt Schadenersatz zu verlangen.

4.3. Bei Empfang der Leihrüstung ist ein Pfand in Form eines Amtlichen Ausweises zu hinterlegen. Die Leihgebühr ist bei Empfang des Materials zu entrichten.

4.4. Der Verleih erfolgt nur für die Dauer des Aufenthaltes in der Kletteranlage am Tag der Entrichtung der Leihgebühr. Die Leihrüstung ist am selben Tag vor Betriebsschluss zurückzugeben. Ansonsten fallen Leihgebühren in gleicher Höhe für jeden weiteren Tag an.

4.5. Der Entleiher verpflichtet sich, bei Verlust des Leihmaterials, dieses zum Listenpreis zu ersetzen. Das Recht, einen geringeren Schaden nachzuweisen, bleibt dem Entleiher ungenommen.

5. Hygiene/Sauberkeit & Sonstiges:

5.1. Die Innenanlage sowie das Außengelände sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle (auch Zigarettenkippen) sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.

5.1. Das Mitnehmen von Tieren in die Anlage ist nur innerhalb des Gastronomiebereiches erlaubt.

5.2. Fahrräder dürfen nicht mit in die Anlage genommen werden.

5.3. Offenes Feuer ist in der Anlage untersagt. **Das Rauchen ist im gesamten Hallenbereich verboten.**

5.4. Die Benutzung von Glasflaschen, Gläsern, Porzellan- geschirr etc. sind auf den Sportflächen untersagt. Nicht erlaubte Gegenstände können vom Personal eingezogen werden.

5.5 Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den abschließbaren Kleiderschränken untergebrachten Gegenstände, insbesondere Wert- sachen.

5.6. **Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken** ist nur außerhalb der Gastronomieflächen erlaubt. Im Bereich der Kletteranlage können mitgebrachte Getränke aus **Plastikflaschen** verzehrt werden.

6. Hausrecht:

6.1. Das Hausrecht über die Kletteranlage übt die Geschäftsführung des Betreibers sowie die von ihr Bevollmächtigten aus.

Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

6.2. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden. Das Recht der Betreiber darüber hinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

7. Schlussbestimmung:

Sollten diese Bestimmungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Dortmund, den

Durch meine **Unterschrift** bestätige ich, die Nutzungsbedingungen gelesen und verstanden zu haben und sie zu beachten.

Dortmund, den

Durch meine **Unterschrift** bestätige ich, die Nutzungsbedingungen gelesen und verstanden zu haben. Ich erlaube **meinem minderjährigen Sohn/Tochter**, in der Kletterhalle Bergwerk unter Beachtung der Nutzungsbedingungen zu klettern.